



»Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?«

Die Voraussetzungen und das Verfahren

Vorwort

Dies Broschüre finden Sie in mehrere Sprachen übersetzt unter www.azf2.de oder auf der Seite des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. unter der Rubrik „Infomaterial“ und Arbeitserlaubnis www.nds-fluerat.org

DANK: Diese Broschüre wurde im Original vom »Netzwerk Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein« und der »Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein (ZBBS) e.V.« entwickelt und veröffentlicht.

Sie wurde dann vom »Flüchtlingsrat Brandenburg« verändert und angepasst, was wir vom »Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.« erneut getan haben. Wir bedanken uns herzlich für die Überlassung des Textes und des Layouts.

Hinweis: Der Inhalt der Broschüre gibt die Rechtsauffassung der Verfasserinnen und Verfasser wieder.

Stand: Juli 2013

In Deutschland brauchen viele Migrantinnen und Migranten zunächst eine Arbeitserlaubnis, um arbeiten zu dürfen. Jedoch wissen viele nicht, wann man eine Arbeitserlaubnis beantragen muss und wie die Vorgehensweise dafür aussieht.

Diese Broschüre richtet sich an Menschen, die als Flüchtlinge in Deutschland leben, entweder mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung.

Hier erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und über das Verfahren einer Antragsstellung für eine Arbeitserlaubnis, sowie Adressen von unabhängigen Beratungsstellen, die Sie persönlich beraten können.

Bei allen Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Inhalt

- 1 Ist Arbeit erlaubt oder nicht?
- 2 Wann müssen Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen?
- 3 Wofür brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?
- 4 Wer erteilt Ihnen eine Arbeitserlaubnis?
- 5 Besonderheiten der einzelnen Aufenthaltstitel.
- 6 Wann wird ein Arbeitsverbot ausgesprochen?
- 7 Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörden beteiligt?
- 8 Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?
- 9 Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?
- A Wichtige Adressen

1 *Ist Arbeit erlaubt oder nicht?*

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

a) **Das Arbeitsverbot**

Das bedeutet, dass Sie **nicht** arbeiten dürfen.

b) **Die eingeschränkte Arbeitserlaubnis**

Das bedeutet, dass Sie vor Beginn einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis bei Ihrer Ausländerbehörde beantragen müssen. Falls Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten, gilt diese nur für einen konkreten Arbeitsplatz in einem bestimmten Betrieb.

c) **Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis**

Das bedeutet, dass Sie jede Arbeit annehmen können und keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen.

TIPP: Auch wenn Sie keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen, informieren Sie trotzdem immer die Ausländerbehörde über eine Arbeitsaufnahme.

Welche Art von Tätigkeit kann Ihnen erlaubt werden?

Ihnen kann die »*Erwerbstätigkeit*« oder die »*Beschäftigung*« gestattet werden.

»*Beschäftigung gestattet*« bedeutet, dass Sie nur als Angestellte oder Angestellter, d.h. als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einer Firma arbeiten dürfen.

»*Erwerbstätigkeit gestattet*« bedeutet, dass sie angestellt arbeiten dürfen und sich darüber hinaus selbstständig machen können, also eine eigene Firma gründen dürfen.

2 Wann müssen Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen?

Wenn in Ihrem Aufenthaltspapier der Satz steht, dass »die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet« ist.

Oder wenn in Ihrem Aufenthaltspapier der Satz steht, dass „die Ausübung einer Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“ ist.

3 Wofür brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?

Für jede **Arbeitsstelle** oder

Für eine **betriebliche Berufsausbildung** oder

Für ein **Praktikum**

Für eine **schulische Ausbildung** brauchen Sie grundsätzlich **keine** Arbeitserlaubnis.

TIPP: Es gibt Ausnahmen, diese finden Sie unter Punkt 7!

4 Wer erteilt Ihnen eine Arbeitserlaubnis?

Die Arbeitserlaubnis müssen Sie bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Meistens können Sie das formlos tun. Manche Ausländerbehörden geben aber auch einen Vordruck aus. Dort bekommen Sie auch das notwendige Formular "Stellenbeschreibung", das die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ausfüllen muss. Dabei müssen genaue Angaben zu ihrem bzw. seinem Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden und den genauen Arbeitszeiten gemacht werden.

Je nach Ihrem Aufenthaltstitel und Ihren Aufenthaltszeiten, wird die Ausländerbehörde nicht allein entscheiden, sondern muss die Bundesagentur mit in die Entscheidung einbeziehen. (Weitere Informationen dazu finden Sie unter Punkt 7).

5 Besonderheiten der einzelnen Aufenthaltstitel

Sie haben...

a) ...eine Aufenthaltsgestattung:

Während der ersten neun Monate in Deutschland besteht eine so genannte **Wartezeit**¹, in der Sie nicht arbeiten dürfen, danach können Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen, der die Ausländerbehörde zustimmen muss.

Sie haben einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, es wird eine **Vorrangprüfung** vorgenommen. Was das bedeutet können Sie unter Punkt 8 nachlesen.

¹ Ab (vorraussichtlich) 01.12.2013

b) ...eine Duldung:

Während der ersten **zwölf Monate** in Deutschland besteht eine so genannte **Wartezeit**¹, in der Sie nicht arbeiten dürfen. Nach dieser Wartezeit können Sie eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.

Bis zum Ende des vierten Jahres Ihres Aufenthaltes haben Sie einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Es wird eine **Vorrangprüfung** vorgenommen. Was das bedeutet können Sie unter Punkt 8 nachlesen.

Nach 48 Monaten haben Sie den **uneingeschränkten** Arbeitsmarktzugang².

Eine betriebliche Berufsausbildung können Sie ohne Vorrangprüfung bereits nach zwölf Monaten¹ Aufenthalt in Deutschland aufnehmen.

ACHTUNG: Die Ausländerbehörden können trotzdem zu jedem Zeitpunkt ein Arbeitsverbot aussprechen (siehe Punkt 6)!

c) ...eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 23a, § 24 Abs. 1-5, § 25a AufenthG (Aufenthaltsgesetz):

Sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben sie eine **Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung**.

WICHTIG: IHRE ARBEITSERLAUBNIS IST NUR SOLANGE GÜLTIG, WIE IHRE AUFENTHALTSERLAUBNIS UND/ ODER IHR PASS.

¹ Ab (vorraussichtlich) 01.12.2013

² »Uneingeschränkt« bedeutet, dass keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung durchgeführt wird.

6 Wann wird ein Arbeitsverbot ausgesprochen?

Ein generelles **Arbeitsverbot kann nur bei einer Duldung** erteilt werden, wenn die Ausländerbehörde sagt:

Sie sind nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu erhalten, oder Sie helfen bei Ihrer Abschiebung nicht ausreichend mit (z.B. keine Passbeschaffung) und können deshalb aus **selbst zu vertretenden Gründen** nicht abgeschoben werden.

Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in Ihrem Ausweispapier/ Ihrer Duldung.

TIPP: Wenn die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot ausspricht, können Sie sich für eine Überprüfung an eine Beratungsstelle unseres Netzwerks, eine Flüchtlingsberatungsstelle oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt wenden.

7 Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

Der Regelfall: Eine Zustimmung **ist erforderlich**.

Dies gilt für Flüchtlinge, die bereits mindestens neun Monate in Deutschland sind und eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, aber noch nicht 48 Monate in Deutschland sind. Die Ausländerbehörde leitet Ihren Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Sobald ihr alle Unterlagen vorliegen, muss

8 Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob Ablehnungsgründe vorliegen.

I. Der Regelfall: Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung

a) Die Vorrangprüfung bedeutet:

Jeder Einzelfall wird geprüft und es darf keine **bevorrechtigten** Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz geben. Das sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Ländern und Ausländerinnen und Ausländer, die schon eine Arbeitserlaubnis haben.

Neben der genannten Einzelfallprüfung kann die Bundesagentur für Arbeit einzelne Berufsgruppen festlegen, in denen eine Beschäftigung generell und ohne Einzelfallprüfung möglich ist.

b) Die Arbeitsbedingungsprüfung bedeutet:

Sie dürfen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dabei wird untersucht, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen wie z.B. die Gesetze zum Arbeitnehmerinnenschutz eingehalten werden.

II. Ausnahmen:

Keine Vorrangprüfung, jedoch eine **Arbeitsbedingungsprüfung**:

- Bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei derselben Arbeitgeberin oder bei demselben Arbeitgeber.
- Bei einer Härtefallregelung werden die Gesamtumstände des Einzelfalls geprüft (z.B. bei traumatisierten Personen).

diese den Antrag innerhalb von zwei Wochen prüfen und das Ergebnis der Ausländerbehörde mitteilen. Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen dann eine Arbeitserlaubnis oder erlässt einen schriftlichen ablehnenden Bescheid.

Die Ausnahme: Eine Zustimmung ist **nicht erforderlich**.

Die Ausländerbehörde kann ohne die Bundesagentur für Arbeit entscheiden, wenn Sie eine Arbeitserlaubnis für eine der folgenden Tätigkeiten beantragen:

- Fortsetzung einer Beschäftigung nach einjähriger Vorbeschäftigung beim selben Arbeitgeber
- Praktikum im Rahmen einer/es Schulausbildung/Studiums
- Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Projektes
- Tätigkeit als Hochqualifizierter
- Tätigkeit als Familienangehörige oder -angehöriger der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, wenn Sie zusammenleben
- Tätigkeit, die in erster Linie Ihrer eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dient³
- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (gilt nicht für Personen mit Aufenthaltsgestattung)
- freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder EU-geförderter Freiwilligendienst
- In Härtefällen

³ Dies gilt z.B. für Kranke, Süchtige, Strafgefangene usw., nicht für traumatisierte Flüchtlinge

9 *Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?*

Die Ausländerbehörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid zuschicken. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei müssen Sie unbedingt die Fristen beachten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Wenn Sie davon ausgehen, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in kurzer Zeit an eine andere Person geben wird, sollten Sie mit der Klage auch einen Eilantrag stellen. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Informationen in diesem Flyer vermitteln nur einen groben Überblick. Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Arbeitserlaubnis haben, dann wenden Sie sich gern an eine der Beratungsstellen des Netzwerkes.

In Niedersachsen haben sich vier Projektpartner zusammengeschlossen, um Flüchtlinge auf ihrem Weg zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung zu unterstützen.

Unsere Angebote richten sich an alle Bleibeberechtigten und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

A *dressen*

Die Adressen der Beratungsstellen des Netzwerkes finden Sie auf der Webseite des Netzwerkes und der Webseite des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V.. Sie können auch telefonisch Auskunft erhalten.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. Koordinationsstelle für AZF II

Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/1 56 05
Fax: 0 51 21 /3 16 09

nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org



Beratungszeiten:
Mo, Di, Do und Fr von 11 bis 15 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

fairbleib

Lange Geismar Str. 73
37073 Göttingen
Niedersachsen
Tel.: 05 51/4 88 64 13
Fax: 05 51/4 88 64 14

h.martens@biggs-goe.de
www.bildung21.net



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Koordinationsstelle Netzwerk Integration - NetwIn 2.0

Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Telefon: 0541- 3497 8 – 169

skreftsiek@caritas-os.de
www.esf-netwin.de



IQ Netzwerk

MaßArbeit kAöR
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Tel.: 05 41/5 01 41 87

rainer.bussmann@massarbeit.de
www.netzwerk-iq.de



Diese Broschüre ist im Rahmen des XENOS-Programmes »Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge« entstanden. Sie wurde gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfonds.

